

Pfeil & Wolf

Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft

RAe M. Pfeil & S. Wolf, Schmähgasse 70, 67454 Haßloch

Industrie- und Handelskammer Ulm
Olgastraße 95-101
89073 Ulm

RA Martin Pfeil

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RA Steven Wolf

Fachanwalt für Verkehrsrecht
Schmähgasse 70
67454 Haßloch

Tel.: 06324/593372

Fax: 06324/593379

www.kanzlei-pfeil-wolf.de

Volksbank Kur- und Rheinpfalz
BIC: GENODE61SPE

Geschäftskonto:

IBAN: DE29 5479 0000 0000 4117 28

Fremdgeldkonto:

IBAN: DE18 5479 0000 0001 1325 39

Steuernummer 31/214/0286/2

Partnerschaftsgesellschaft

Eingetragen: AG Zweibrücken
RegBl. PR 30005

Datum: 23.02.2018

Reg.-Nr.: 376/17

Dok.-Nr.: D90440.DOCX

Ritter./. IHK Ulm

Ablehnender Bescheid vom 27.10.2017

Widerspruchsbegründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Angelegenheit begründe ich den Widerspruch meines Mandanten gegen den Bescheid vom 27.10.2017 über die Ablehnung des Antrags vom 21.07.2017 auf Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend die Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für das Sachgebiet „vorbeugender Brandschutz“ nunmehr wie folgt:

Der Widerspruch wird erfolgreich sein, da die Ablehnung des besagten Antrags vom 21.07.2017 auf Wiederaufgreifen des Verfahrens objektiv rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer in seinem eigenen Rechten – insbesondere in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG – verletzt.

Entgegen Ihrer Auffassung hat sich die Sach- und Rechtslage durch die mit Urkunde der DAkkS vom 25.04.2017 erfolgte Akkreditierung der IQ-Zert-GmbH als Konformitätsbewertungsstelle im Sinne von Art. 11 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 765/2008 für den Bereich „Sachverständige für den vorbeugenden und gebäudetechnischen Brandschutz“ nach der IQ-Zert Prüfungsordnung (Version 1-3/2016) zu Gunsten meines Mandanten geändert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich insoweit auf den Inhalt meines Schreibens an Ihr Haus vom 21.07.2017 unter Punkt I. auf den Seiten 2 bis 4.

Unstreitig ist mein Mandant durch die – seit 25.04.2017 akkreditierte – Konformitätsbewertungsstelle IQ-Zert als Sachverständiger für den vorbeugenden und gebäudetechnischen Brandschutz zertifiziert (aktuelle Urkunde vom 03.05.2017, befindet sich als Anlage A 2 bereits bei der Verwaltungsakte). Die von ihm erfolgreich bestandene Prüfung basiert auf dem fachlichen Anforderungsprofil SV Bau 5-180-K 09 V2 und der Prüfungsordnung SV Bau 3-030- K 09 V5. Darüber hinaus unterliegt mein Klient dem QM-System der IQ-Zert und stellt damit eine gleichbleibende Qualität seiner Dienstleistung sicher.

Diese Qualifikation besaß er bereits zum Zeitpunkt Ihrer (bestandskräftigen) Entscheidung vom 12.02.2016 über die Zurückweisung seines ursprünglichen Antrags vom 04.07.2011, auch ohne die seinerzeit noch nicht realisierte offizielle Akkreditierung der IQ-Zert durch die DAkkS.

Ihre Entscheidung vom 12.02.2016 stützte sich nach Ihren Angaben vorrangig auf eine Prüfung meines Mandanten durch ein Fachgremium, die bei ihm angeblich „Mängel im Bereich des Grundlagenwissens“ ergeben habe. Das Zertifikat der IQ-Zert habe seinerzeit nicht ausgereicht, um die komplette Sachkunde nachzuweisen. Die Zertifizierungsunterlagen hätten nicht das vollständige Sachgebiet des „vorbeugenden Brandschutzes“ abgedeckt.

Ich bin der Rechtsauffassung, dass diese Begründung Ihre damalige Entscheidung nicht zu tragen vermochte. Das bei der IQ-Zert erworbene Zertifikat genügte sehr wohl, um die Sachkunde meines Auftraggebers betreffend das Sachgebiet des „vorbeugenden Brandschutzes“ in vollem Umfang zu belegen. Welche fachlichen Aspekte durch die Zertifizierungsunterlagen vermeintlich nicht abgedeckt sein sollen, haben Sie nie konkret dargetan.

Ihre Meinung, dass sich nach Erlass der bestandskräftig gewordenen Entscheidung vom 12.02.2016 an der Sach- und Rechtslage durch die am 25.04.2017 erfolgte Akkreditierung der IQ-Zert nichts geändert habe, teile ich nicht. Insoweit verweise ich im Anschluss an mein Schreiben vom 21.07.2017 nochmals auf die verbindliche Wirkung der VO (EG) Nr. 765/2008 – namentlich auf Art. 11 Abs. 2 dieser VO –, die kraft des dem EU-Recht innenwohnenden Anwendungsvorrangs von allen involvierten innerstaatlichen Behörden unmittelbar zu beachten und umzusetzen ist – auch von der Industrie- und Handelskammer Ulm. Ferner nehme ich abermals die Stellungnahme der von der EU-Kommission im Rahmen der Petition 0594/2012 befragten deutschen Behörden in Bezug (Anlage A 5, liegt bereits vor). Darin heißt es, dass „Sachverständige ihre besondere Sachkunde mit einer Bescheinigung von einer Zertifizierungsstelle (...), die in Übereinstimmung mit der VO (EG) Nr. 765/2008 akkreditiert wurde“, nachweisen und „Konformitätsbescheinigungen durch Zertifizierungsstellen in der Praxis als ein Teil des Prozesses der Überprüfung der besonderen Sachkunde nach § 36 GewO anerkannt werden“ können.

Durch die Akkreditierung der IQ-Zert hat dieser Aspekt – der von Ihnen schon im Rahmen der damaligen Prüfung verkannt wurde – eine neue ausschlaggebende Bedeutung gewonnen, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und eine neue Entscheidung über den Antrag meines Mandanten betreffend seine Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für das Sachgebiet „vorbeugender Brandschutz“ gebietet.

Deshalb ist der Widerspruch begründet.

Weitere Ausführungen behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Martin Pfeil".

Martin Pfeil
Rechtsanwalt